

RS Vwgh 1993/6/8 92/08/0212

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.06.1993

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §1 Abs1;

AIVG 1977 §11;

AIVG 1977 §15 Abs1 Z1 litk;

AIVG 1977 §8;

Rechtssatz

Daß ein Dienstnehmer nicht zugleich in einem arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen und arbeitsunfähig iSd § 8 AIVG sein könne, ist in dieser allgemeinen Form unzutreffend, ist doch der Eintritt einer solchen Arbeitsunfähigkeit in rechtlicher Hinsicht weder gleichbedeutend mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nach § 11 ASVG noch in jedem Fall für die Beteiligten des Beschäftigungsverhältnisses in einer solchen Weise erkennbar, daß deshalb unverzüglich das Beschäftigungsverhältnis beendet wird; die dauernde Arbeitsunfähigkeit iSd § 8 AIVG kann sich ja zunächst in einer vorübergehenden im Sinne einer Krankheit zeigen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992080212.X02

Im RIS seit

18.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

04.08.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at